

VII

15. März 2005

**Übertragung von Befugnissen des
für Personalangelegenheiten zuständigen
Mitglieds des Vorstands der
Deutschen Bundesbank auf andere Stellen**

**Bekanntmachung über die Übertragung von Befugnissen des für
Personalangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Vorstands auf dem
Gebiet des Dienst- und Personalrechts gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 und
§ 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank auf andere
Stellen**

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat mir in meiner Eigenschaft als dem nach der Geschäftsverteilung im Vorstand der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 3 des Organisationsstatuts für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied Befugnisse, die ihm auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts zustehen, gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Möglichkeit der Weiterübertragung übertragen. Ich übertrage Befugnisse hieraus wie folgt:

I

**Übertragung von Befugnissen
nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)**

- 1** Ich übertrage die Befugnisse, auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 33 und § 47 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes Beamte/Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 14 einschließlich zu ernennen, zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen
- für die Beamten/Beamtinnen der Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
 - für die Beamten/Beamtinnen der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung;

Telefon

069 9566-8178
oder
069 9566-1

Termin

Veröffentlicht im
Bundesanzeiger Nr. 60
vom 31.03.2005

- für die Ernennung von Beamten/Beamtinnen auf Widerruf für den Vorbereitungsdienst für den höheren und gehobenen Bankdienst für die Gesamtbank auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.
- 2** Ich übertrage die Befugnisse,
- 2.1** zur Einleitung von Disziplinarverfahren und Durchführung von Ermittlungen gegen Beamte/Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 14 einschließlich nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BBankG
 - für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung;
 - 2.2** aufgrund § 32 BBankG Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen vor Gericht oder außergerichtlich zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen
 - für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

II

Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV)

- 3** Ich übertrage die Befugnisse,
- 3.1** nach § 16 Abs. 4 BBkLV über die Zulassung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zum Aufstieg in den höheren Bankdienst zu entscheiden;
 - 3.2** nach § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 BBkLV in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zuzulassen;
 - 3.3** nach § 40 Abs. 2 und § 46 BBkLV Ausnahmen von den Vorschriften der BBkLV beim Bundespersonalausschuss zu beantragen
- auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

III

Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG)

- 4** Ich bestimme zur zuständigen Behörde, nach § 60 BBG einem Beamten/einer Beamtin aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner/ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten

- für die Zentrale den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

5 Ich übertrage die Befugnisse,

- 5.1** nach § 65 und § 66 BBG sowie § 1 des Personalstatuts der Deutschen Bundesbank Vortragsstätigkeiten außerhalb der Bank zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen und über die Anerkennung des dienstlichen Interesses an der Übernahme einer Vortragsstätigkeit als Nebentätigkeit zu entscheiden;
- 5.2** nach § 70 BBG der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt durch einen Beamten/eine Beamtin, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen

auf den Compliance-Beauftragten/die Compliance-Beauftragte.

6 Ich übertrage die Befugnisse,

- 6.1** nach § 29 Abs. 3 Satz 1 BBG für Beamte/Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 14 einschließlich zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 BBG vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;
- 6.2** nach § 46 a Abs. 1 Satz 2 BBG zu bestimmen, welche Ärzte/Ärztinnen als Gutachter/Gutachterin beauftragt werden können;
- 6.3** nach § 65 und § 66 BBG sowie § 1 des Personalstatuts der Deutschen Bundesbank Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen, soweit diese Befugnis nicht durch Nummer 5.1 auf eine andere Stelle übertragen ist;
- 6.4** nach § 69 a BBG die Anzeige eines Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin oder früheren Beamten/Beamtin mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen;
- 6.5** nach § 81 Abs. 4 BBG einem/einer entlassenen Beamten/Beamtin bis zur Besoldungsgruppe A 14 einschließlich die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu erlauben und die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn der frühere Beamte/die frühere Beamtin sich ihrer als nicht würdig erweist;
- 6.6** nach § 87 Abs. 2 BBG die Zustimmung zum Verzicht auf die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge aus Billig-

keitsgründen zu erklären, soweit dies nicht auf der Grundlage der Regelungen des Bundesbesoldungs- bzw. des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehen ist

- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

7 Ich übertrage die Befugnisse,

- 7.1** nach § 28 Nr. 3 BBG zu genehmigen, dass ein Beamter/eine Beamtin seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt;
- 7.2** nach § 44 Abs. 2 Satz 3 BBG das Einvernehmen für die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin bis zur Besoldungsgruppe A 14 einschließlich in den Ruhestand herzustellen;
- 7.3** nach § 46 Abs. 2 BBG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin auf Probe in den Ruhestand zu treffen;
- 7.4** nach § 47 Abs. 1 BBG das Einvernehmen für die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin bis zur Besoldungsgruppe A 14 einschließlich in den Ruhestand herzustellen;
- 7.5** nach § 64 BBG von einem Beamten/einer Beamtin die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

IV

Übertragung von Befugnissen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

8 Ich übertrage die Befugnisse,

- 8.1** nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung anzuordnen;
- 8.2** nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Unfallfürsorge zu versagen, wenn der Verletzte/die Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung nicht befolgt;
- 8.3** nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte/die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- 8.4** nach § 49 Abs. 1 BeamtVG die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung

von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden;

8.5 nach § 49 Abs. 6 BeamtVG die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines/einer Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des BeamtVG abhängig zu machen, wenn der/die Versorgungsberechtigte seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG hat;

8.6 nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG von der Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;

8.7 nach § 60 Satz 2 BeamtVG den Verlust der Versorgungsbezüge festzustellen, wenn ein Ruhestandsbeamter/eine Ruhestandsbeamtin einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht Folge leistet;

8.8 nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 BeamtVG über die Entziehung und Wiederzuerkennung von Versorgungsbezügen zu entscheiden

- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal bzw. zu Nummer 8.4 auf den Zentralbereich Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung bzw. zu Nummer 8.4 auf die jeweilige Hauptverwaltung.

9 Ich übertrage die Befugnisse,

9.1 nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Beamten/Beamtinnen, die kein Amt bekleidet haben, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Bundesministerium festzusetzen;

9.2 nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG Ausnahmen hinsichtlich der Nichtruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen zuzulassen;

9.3 nach § 29 Abs. 1 BeamtVG festzustellen, dass das Ableben eines/einer verschollenen Beamten/Beamtin, Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtin oder sonstigen Versorgungsempfängers/Versorgungsempfängerin mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist;

9.4 nach § 46 a Satz 3 BeamtVG im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen sowie dem Auswärtigen Amt zu entscheiden, ob ein Dienstgeschäft mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt;

9.5 nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG den Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt haben

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

V

Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

10 Ich bestimme zur zuständigen Stelle, nach § 15 Abs. 2 BBesG den dienstlichen Wohnsitz anzuweisen

- für die Zentrale den Zentralbereich Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

11 Ich übertrage die Befugnisse,

11.1 nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;

11.2 nach § 40 Abs. 6 Satz 4 BBesG in Verbindung mit Nummer 4.9 letzter Satz des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1975 (GMBl. 1976 S. 13) über die Gleichstellung anderer Arbeitgeber mit dem öffentlichen Dienst im Sinne des Familienzuschlagsrechts in Zweifelsfällen zu entscheiden;

11.3 nach § 66 BBesG über die Kürzung der Anwärterbezüge sowie über das Absehen von der Kürzung zu entscheiden

- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

12 Ich übertrage die Befugnisse,

12.1 nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 BBesG im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Bundesministerium von einer Anrechnung anderweitiger Bezüge abzusehen;

12.2 nach § 58 Abs. 2 BBesG in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Bundesministerium Ausnahmen von § 58 Abs. 1 BBesG zuzulassen

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

- 13** Ich übertrage die Befugnis, nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BBesG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung des Bundes über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (LStuV) die vorzeitige Festsetzung der nächsthöheren Grundgehaltsstufe zur Anerkennung dauerhaft herausragender Gesamtleistungen (§ 2 LStuV) bzw. die Hemmung des regelmäßigen Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen bei Nichterfüllung der mit dem Amt eines Beamten/einer Beamtin der Deutschen Bundesbank jeweils verbundenen durchschnittlichen Anforderungen (§ 3 LStuV) vorzunehmen
- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des jeweiligen Zentralbereichs, dem der Beamte/die Beamtin angehört;
 - für die Beamten/Beamtinnen der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

VI

Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekosten- und Umzugskostenrechts

- 14** Ich ermächtige das Servicezentrum „Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld“ zu Entscheidungen, die der obersten Dienstbehörde aufgrund der zum § 88 BBG ergangenen Gesetze (Bundesreisekostengesetz, Bundesumzugskosten-gesetz) und hierzu erlassener Rechtsverordnungen (Auslandsreisekostenver-ordnung, Auslandsumzugskostenverordnung, Trennungsgeldverordnung, Aus-landstrennungsgeldverordnung), allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richt-linien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums zu- stehen, mit Ausnahme der Ermächtigung zur schriftlichen Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen (§ 1 Abs. 2 der Auslandsreisekosten- verordnung).
- 15** Ich ermächtige zur schriftlichen Anordnung oder Genehmigung von Auslands- dienstreisen (§ 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung)
- den Leiter/die Leiterin des jeweils zuständigen Zentralbereichs;
 - für Leiter/Leiterinnen der Zentralbereiche das jeweils zuständige Mitglied des Vorstands.
- 16** Ich bestimme nach § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung das Servicezentrum „Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld“ zu der für die Gewährung von Tren- nungsgeld zuständigen Stelle.

VII

Übertragung von Befugnissen nach anderen Vorschriften

- 17** Ich bestimme zur zuständigen Stelle,
- 17.1** nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) über den Widerspruch gegen den Erlass oder die Ablehnung von Verwaltungsakten und sonstigen Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese von der Leitung einer Filiale erlassen oder abgelehnt wurden,
- den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung;
- 17.2** nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG Widerspruchsbescheide für Beamte/Beamtinnen, Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen, frühere Beamte/Beamtinnen und Hinterbliebene aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten zu erlassen
- den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- 17.3** zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten den Leiter/die Leiterin der für Personalrecht zuständigen Abteilung im Zentralbereich Recht oder im Verhinderungsfalle seinen/ihren Vertreter im Amt.
- 18** Ich übertrage die Befugnis, nach § 9 Abs. 1 der Bundesnebenstätigkeitsverordnung, soweit es sich bei der Nebentätigkeit um eine Vortragstätigkeit außerhalb der Bank handelt, schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen, auf den Compliance-Beauftragten/die Compliance-Beauftragte.
- 19** Ich übertrage die Befugnisse,
- 19.1** nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes Beamten/Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 14 einschließlich Jubiläumswendungen zu gewähren oder zu versagen;
- 19.2** nach § 6 Satz 5 der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;
- 19.3** nach § 8 Satz 2 SUrIV für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen (§ 5 SUrIV) sowie für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke (§ 7 SUrIV) Sonderurlaub über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;

- 19.4** nach § 8 Satz 4 SUrlV Sonderurlaub über die Dauer von zehn Arbeitstagen hinaus für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben zu bewilligen;
- 19.5** nach § 8 Abs. 1 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung (AZV) Ausnahmen von der Pausenregelung zuzulassen;
- 19.6** nach § 9 Abs.1 der Bundesnebenberufungsverordnung schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen, soweit diese Befugnis nicht durch Nummer 18 auf eine andere Stelle übertragen ist;
- 19.7** nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte/Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen ganz oder teilweise abzusehen
- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.
- 20** Ich übertrage die Befugnisse,
- 20.1** nach § 123 a Abs. 1 BRRG zu entscheiden, ob dringende öffentliche Interessen die Zuweisung eines Beamten/einer Beamtin zu einer nicht-öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes erfordern;
- 20.2** nach § 9 Abs. 1 SUrlV in Verbindung mit den Richtlinien über die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Entsendung Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren;
- 20.3** nach § 9 Abs. 3 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit zu gewähren;
- 20.4** nach § 10 SUrlV Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung im Ausland zu gewähren;
- 20.5** nach § 13 Abs. 1 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung aus wichtigem Grund für mehr als drei Monate zu bewilligen;
- 20.6** nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV die Besoldung über zwei Wochen hinaus bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, zu belassen;

20.7 nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SURIV mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen von § 13 Abs. 2 Satz 1 SURIV zuzulassen;

20.8 zur Anerkennung nach § 16 Abs. 2 SURIV

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

21 Ich übertrage die der obersten Dienstbehörde aufgrund von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums als oberste Dienstbehörde zustehenden Befugnisse (ausgenommen Befugnisse, die das Beihilferecht betreffen)

- in den Fällen, in denen die Entscheidung als oberste Dienstbehörde nur mit Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums getroffen werden kann, auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- in den übrigen Fällen für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung bzw. für die Zentrale auf den Zentralbereich Personal.

22 Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 der Beihilfavorschriften übertrage ich die Festsetzung von Beihilfen dem Servicezentrum „Beihilfearbeitung“. Dies gilt auch für die abschließende Wahrnehmung von Befugnissen im Sinne von Nummer 19, die das Beihilferecht betreffen.

VIII

Wahrnehmung und Inkrafttreten der Befugnisse

23 Wahrnehmung der Befugnisse

23.1 Die Übertragung gilt nicht in Angelegenheiten, die den Ermächtigten/die Ermächtigte selbst betreffen; für die Präsidenten/Präsidentinnen der Hauptverwaltungen gilt in diesen Fällen die Übertragungsregelung betreffend die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Zentrale. Die Übertragung schließt jeweils die Vertreter/Vertreterinnen im Amt ein. Eine Weiterübertragung ist ausgeschlossen.

23.2 Die Ausübung der Befugnisse nach den Nummern 1, 2.1, 6.1, 6.5, 7.2, 7.4 und 19.1 behalte ich mir auch unterhalb der Besoldungsgruppe A 15 für die Referatsleiter/Referatsleiterinnen und Beamten/Beamtinnen in vergleichbarer Position bei den Hauptverwaltungen selbst vor, ebenso die Befugnis nach Nummer 1 bei mehr als zur Hälfte ihrer Arbeitszeit freigestellten Mitgliedern der Personal- oder Schwerbehindertenvertretung bzw. Gleichstellungsbeauftragten.

24 Inkrafttreten

Die Übertragung der Befugnisse tritt am 1. April 2005 in Kraft. Die Übertragung dienst- und personalrechtlicher Befugnisse vom 16. September 2003 (BBk-Mitteilung Nr. 2007/2003, BAnz. S. 22 058), geändert durch Schreiben vom 13. September 2004 (BBk-Mitteilung Nr. 2009/2004, BAnz. S. 21 158) wird ab dem Tage aufgehoben.

Dr. Reckers

Mitglied des Vorstands
der Deutschen Bundesbank